

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S.3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.11.2010 nachstehende Gebührenordnung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder einen monatlichen Pauschalbetrag zu bezahlen. Der Pauschalbetrag ist auf 12 Monate umgelegt und ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Der Betrag wird im laufenden Monat erhoben bzw. abgebucht.
2. Die Benutzungsgebühren beinhalten:
 - a) Kosten der Betreuung
 - b) Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsgetränke
 - c) Kosten der Unfallversicherung
 - d) Verpflegungskosten in den im § 2 festgelegten Gebühren.

18.06

3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird zu den jeweiligen Selbstkosten, einschließlich anteiliger Betriebskosten abgegeben und beträgt monatlich pauschal 68,00 €.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich für:

	wöchentli- che Be- treuungszeit	Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- entgelt	Verpfle- gungs- entgelt	Benutzungs- gebühren insgesamt
		<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>
Kindergarten bis zum letzten Jahr vor der Einschulung				
<i>halbtags</i>	<i>22,5 Std.</i>	<i>72,00 €</i>	<i>- €</i>	<i>72,00 €</i>
<i>halbtags mit Essen</i>	<i>30,0 Std.</i>	<i>88,00 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>156,00 €</i>
<i>2/3 Platz</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>104,00 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>172,00 €</i>
<i>ganztags</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>122,50 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>190,50 €</i>
Kindergarten im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung				
<i>halbtags</i>	<i>22,5 Std.</i>	<i>- €</i>	<i>- €</i>	<i>- €</i>
<i>halbtags mit Essen</i>	<i>30,0 Std.</i>	<i>- €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>68,00 €</i>
<i>2/3 Platz</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>- €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>68,00 €</i>
<i>ganztags</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>- €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>68,00 €</i>
Hort				
<i>2/3 Platz</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>120,00 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>188,00 €</i>
<i>ganztags</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>147,50 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>215,50 €</i>

<i>Krippe</i>				
<i>halbtags</i>	<i>22,5 Std.</i>	<i>84,50 €</i>	<i>- €</i>	<i>84,50 €</i>
<i>halbtags mit Essen</i>	<i>30,0 Std.</i>	<i>112,00 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>180,00 €</i>
<i>2/3 Platz</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>140,50 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>208,50 €</i>
<i>ganztags</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>172,00 €</i>	<i>68,00 €</i>	<i>240,00 €</i>

2. Die Zubuchung von Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist möglich. Hierfür wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 6,50 € monatlich erhoben. Der Veränderungszeitraum muss mindestens 3 Monate betragen. Für die Früh- bzw. Spätbetreuung wird pro Wochenstunde eine zusätzliche Gebühr von 6,50 € im Monat erhoben. Die Zubuchung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim muss mindestens ein Jahr betragen.
3. Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen der Stadt betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr
- für das zweite Kind um 50%
 - für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Benutzungsgebühren.

Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine städtische Einrichtung besucht, ist das Erstkind.

Das Verpflegungsentgelt, die Betreuungsgebühr an Grundschulen und die Ferienzubuchung bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.

4. Eine Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt wird erhoben bei:
- Kleinkindern in den Krippen, die noch nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.

18.06

- b) Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest erforderlich) nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.
5. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Mühlheim keine Gebühren nach dieser Gebührenordnung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend am 01.01.2008. Sorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule zu erstatten. Sorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
6. Eine Betreuung nach 12.00 Uhr ist nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich. Ausnahme hierfür ist Abs. 4.
7. Es ist grundsätzlich möglich, während der Ferien einen Notdienst für Kindergarten- und Hortkinder in einer anderen Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

Hierfür wird

- a) eine Bescheinigung vom Arbeitgeber benötigt, dass alle Sorgeberechtigten in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen können.
- b) eine zusätzliche Gebühr erhoben, gem. § 2 Abs. 8.
8. Die Gebühren für eine Ferienbetreuung betragen wöchentlich:

	Wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt	Verpflegungs- entgelt	Benutzungs- gebühren insgesamt
		in Euro	in Euro	in Euro
Kindergarten				
halbtags	22,5 Std.	17,00 €	- €	17,00 €
halbtags mit Es- sen	30,0 Std.	21,00 €	17,00 €	38,00 €
2/3 Platz	37,5 Std.	25,00 €	17,00 €	42,00 €
ganztags	46,0 Std.	29,00 €	17,00 €	46,00 €

Hort				
2/3 Platz	37,5 Std.	28,00 €	17,00 €	45,00 €
ganztags	46,0 Std.	35,00 €	17,00 €	52,00 €

Voraussetzung ist, dass in dieser Einrichtung genügend Kapazitäten vorhanden sind und, dass die Anmeldung für eine Ferienbetreuung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, in der das Kind regelmäßig betreut wird, mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn beantragt wird.

§ 2a Betreuung an Schulen

1. Für die Betreuung an Schulen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.
2. Für den Besuch der Kinder aus der Betreuung im Hort während der Ferien, wird eine zusätzliche wöchentliche Gebühr, gem. § 2 Abs. 8 dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Der Pauschalbetrag ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
2. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommenssteuergesetz erhält.

18.06

3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen.
4. Der Pauschalbetrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Streik, Feiertage) oder Abwesenheit des Kindes weiterzuzahlen.
5. Über Stundung (§ 222 Abgabenordnung - AO), Niederschlagung (§ 261 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Gebührenfestsetzung (§ 163 AO) entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der jeweils angegebenen Bestimmungen der Abgabenordnung.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
2. Werden die Gebühren:
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet und
 - b) haben die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht,

so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich.

§ 5

In-/Außerkräftreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft, die Gebührenordnung vom 01.01.2007, in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 10.11.2010
der Stadt

am Main

Der Magistrat

Mühlheim

Heinz Hölzel
Erster Stadtrat